

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **für Werkleistungen und Lieferungen**

der Firma

**MONTAGESERVICE MOSER  
NADLING 64  
9560 FELDKIRCHEN**

Der Auftraggeber wird nachstehend kurz AG und der Auftragnehmer AN genannt.

### **1 Vertragsgrundlagen**

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsteile ergeben sich aus dem Auftragschreiben, sowie den gegenständlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG haben sowohl für das Angebot, als auch bei Vergabe für das Vertragsverhältnis keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird. Bauleistungen jeder Art erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Für abweichende Vereinbarungen ist Schriftform erforderlich.

### **2 Arbeitszeit**

Bauleistungen erfolgen jeweils im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten. Als Normalarbeitszeit gelten Werktags 8 Stunden je Arbeitskraft.

Bei vom AN nicht verschuldeter Arbeitsunterbrechung – auch für den Fall höherer Gewalt oder bei behördlich angeordneten Betriebsschließungen oder –einschränkungen, sowie im Katastrophenfall etwa bei Epidemien-, welche die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von Arbeitskräften erfordert, sind die dadurch verursachten Mehrkosten vom AG zu tragen. Diese Bestimmung hat auch bei Pauschalmontagen Gültigkeit.

Werden Arbeitskräfte des AN ohne ihr Verschulden daran gehindert, volle Schichten zu arbeiten - etwa aufgrund von Witterungsunbillen, Frost, nicht vom AN zu vertretende Baustockungen oder Anordnung des AGs - so wird dennoch die restliche normale Arbeitszeit für diesen Tag als Regiestunde verrechnet. Den vom AN gestellten Arbeitskräften ist vom AG die Arbeitszeit sowohl bei Regie-, als auch bei Pauschalmontagen zu bescheinigen.

### **3 Preisbasis**

Basis für die angebotenen Preise sind die Leistungen laut Auftragsbestätigung.

Als gesonderte Posten (Regiearbeiten) sind alle nachträglich und zusätzlich zu leistenden Arbeiten anzusehen.

Für alle nicht im ursprünglichen Auftragschreiben erfassten Arbeiten und Lieferungen gelten als Verrechnungsbasis der Arbeit die Regiestundensätze. Das dafür benötigte Material wird - soweit nicht im ursprünglichen Angebot beinhaltet - gesondert verrechnet.

Für Zusatzarbeiten oder Arbeiten aufgrund nachträglicher Aufträge werden die An- und Abfahrtszeiten je nach Aufwand ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Wird auf Wunsch des AG der Fortschritt von Bauleistungen von einem Bauleiter des AN überprüft, so werden in solchen Fällen die für die Bauleiter angegebenen Stundensätze für Überstunden und Reisespesen verrechnet.

Bei Arbeiten unter erschwerenden Umständen - Schmutz, Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse, Gesundheitsgefahr - sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, für die gemäß den tarif- bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen Zuschläge zu zahlen sind, wird ein angemessener Zuschlag verrechnet.

#### **4 Materialzulieferung**

Sämtliche Frachtkosten für Material- und Werkzeugtransport zur Montagestelle, als auch Transporte von Werkzeug zum Lieferwerk zurück, gehen zu Lasten des AG, sofern diese im ursprünglichen Anbot nicht kalkuliert wurden.

#### **5 Abrechnungsmodalitäten, Massenermittlungen**

Die Abrechnung der Leistungen des AN erfolgt ausschließlich nach Naturmaßen. Da Bauten ein maßgebundenes System darstellen, können zwischen den Planmaßen und den Naturmaßen oftmals Differenzen entstehen. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vom AN nachstehende Vorgehensweise verbindlich festgelegt:

Die den Teil- und Schlussrechnungen zu Grunde gelegten Massen werden Aufmaßblättern entnommen, die vor Ort an der Baustelle aufgemessen werden. Dazu wird der AG vom AN vom Termin informiert. Der AG oder ein Vertreter kann diesen Termin wahrnehmen und während der Aufmaßtätigkeit unsere Aufmaßblätter überprüfen.

Sofern der AG den bekannt gegebenen Termin nicht wahrnimmt, sind nachträgliche Kürzungen der genommenen Aufmaße unzulässig und werden vom AN nicht akzeptiert.

#### **6 Reisezeit und Reisekosten**

Sofern diese nicht im ursprünglichen Anbot kalkuliert wurden, werden Reisezeit und Reisekosten vom AN nach angemessenen Sätzen in Rechnung gestellt:

Bei Verbleib des Montagepersonals über Wochenenden und gesetzliche Feiertage am Montageort, wird ein Zuschlag von 100% verrechnet.

#### **7 Preise**

Stundensätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Erfahren diese Stundensätze bis zum Datum der Auftragsfertigstellung tarif- bzw. kollektivvertragliche oder sonstige, nicht dem Einfluss des AN unterliegende, nachweisbare Änderungen, so ändern sich die Preise und Kostensätze entsprechend.

#### **8 Mitwirkungspflichten des AG**

Der AG hat dafür zu sorgen, dass ein ordentlicher Anlauf der Arbeiten, sowie deren störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung, erfolgen können. Diese Maßnahmen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AG. Der AN übernimmt ausdrücklich nicht die Bauleitung im Sinne behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorgaben.

Folgende kostenlose Leistungen werden als vorausgesetzt vereinbart und sind bauseits zu stellen:

- bei kalter Witterung beheizte, sowie verschließbare Räume für Personal und Material
- das Vorhandensein von Strom und Wasser
- Schutz und Sicherung der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeder Art und vor Diebstahl

- Freihalten der Baustelle für die Anlieferung durch die LKW-Züge und die Zurverfügungstellung entsprechender Lagerflächen

Die Verrechnung aller in diesem Punkt erwähnten Leistungen, die nicht durch den AG bereitgestellt werden und somit vom AN erbracht bzw. beigebracht werden, erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

## **9 Obsorgepflichten des AG**

Der AG hat alle vom AN eingebrachten Arbeitsbehelfe und die Fahrnisse des Personals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Arbeiten bzw. bis zur Räumung und zum Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse für Beschädigung durch Dritte oder Diebstahl. Der AG hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle nur befugte Unternehmer im Sinne der einschlägigen bau- und gewerberechtlichen Vorschriften tätig sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen gegenseitigen Vereinbarung stellt der AN ausdrücklich keinen Bauleiter und hat sich nicht um die Einhaltung jener Verpflichtungen, die nach Gesetz oder behördlicher Vorschrift dem Bauleiter obliegen, zu kümmern.

## **10 Gewährleistung und Schadenersatz**

Gewährleistungsansprüche für Mängel müssen bei sonstigem Verfall unmittelbar nach erfolgter Fertigstellung der Arbeiten, spätestens aber bei Übergabe, dem AN gegenüber gerügt werden. Die Mängelrüge hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Gewährleistungsfrist wird mit zwei Jahren ab Fertigstellung der Leistung bzw. Übernahme des Bauvorhabens durch den AG festgelegt. Die zumindest teilweise Benutzung durch den AG gilt als Übernahme. Für die Wahrung der vereinbarten Gewährleistungsansprüche ist die schriftliche Mängelrüge des AG Voraussetzung. Als Übergabetermin gilt – sofern keine gemeinsame Abnahme erfolgt ist – spätestens der Tag der Schlussrechnungslegung.

Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Eine Lockerung der Rügepflicht gemäß § 377 UGB ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Die Mängelbehebung kann der AN nach seiner Wahl durchführen. Kein Ersatz besteht für Transportschäden und geringfügige optische Mängel.

Die Verpflichtung des AN zur Behebung von Mängeln oder zum Ersatz des Verbesserungsaufwandes / der Preisminderung entfällt, wenn der AG oder sein Beauftragter ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung selbst Bauarbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat. Der AN wird von einer Gewährleistungspflicht befreit, wenn Mängel durch falsche und nicht sachgerechte Tätigkeiten des AG oder dritter Personen entstehen. Keine Gewähr wird geleistet bei Übernahme von Reparaturaufträgen. Verlangt der AG vom Personal des AN eine vom Plan abweichende Ausführung, so übernimmt der AN für daraus resultierende Mängel und Schäden keine Haftung.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der AN außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keinerlei Schadenersatz zu leisten hat, wobei sich der Ersatz des entgangenen Gewinnes auf Vorsatzfälle beschränkt. Die Haftung ist mit 5 % der Auftragssumme absolut begrenzt.

Als Erfüllungsgehilfen des AN gelten nur Arbeitnehmer seines eigenen Unternehmens, nicht aber Arbeitnehmer anderer Unternehmen oder Personen, deren sich diese Unternehmen bedienen oder deren Erfüllungsgehilfen. Für durch den AN eingesetzte Subunternehmer haftet dieser nur für das Auswahlverschulden.

Im Falle von Mängeln der Lieferungen oder Arbeiten des AN, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel auszubessern, neu zu liefern oder eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Behebung von Mängeln erfolgt in angemessener Frist unter vorheriger Begutachtung durch den AN. Die Begutachtung erfolgt nur dann kostenlos, wenn die vom AG geltend gemachten Ansprüche zu Recht bestehen.

Baugrundüberprüfungen werden vom AN ausdrücklich nicht vorgenommen, sodass das Risiko einer von den Annahmen des AN abweichenden Bodenbeschaffenheit ausschließlich der AG trägt.

Preisminderung und Wandlung sind ausgeschlossen, sofern die mangelhafte gegen eine mangelfreie Ware ausgetauscht wird. Eine weitergehende Gewährleistung als die in diesen Bedingungen bezeichnete wird vom AN nicht übernommen.

## **11 Schutzrechte, Zeichnungen**

Der AG darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AN über die ihm übertragenen Leistungen an außenstehende Personen Angaben und Veröffentlichungen machen oder Vorträge halten. Dem AG ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AN die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrags zu verwenden

## **12 Erfüllung**

Der AN ist jederzeit berechtigt, sich im Rahmen der zu erbringenden Bauleistungen Subunternehmer zu bedienen.

Die Zahlung der Rechnungen hat innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim AG zu erfolgen. Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder aus anderen Gründen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung ist ausgeschlossen. Eine Forderungsabtretung durch den AG bedarf der Zustimmung des AN. Der AN ist berechtigt, während der Arbeiten Teilfaktoren zu legen. Gerät der AG in Zahlungsverzug ist der AN dazu berechtigt, die weiteren Leistungen einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **13 Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Klagenfurt. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Rechtsdurchsetzung hat vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen.

## **14 Vorleistungspflicht des AG**

Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt hinsichtlich der Teilzahlungsbeträge Fälligkeit laut Zahlungsplan auch im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung ein, ohne dass es einer Schlussabrechnung bedarf. Der AG ist nicht berechtigt, diesbezüglich von seinem Zurückbehaltungsrecht im Falle des Vorliegens von Mängeln Gebrauch zu machen.

## **15 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR ÖNORM B2110 idF 15.03.2013**

**ALLGEMEINES:** Die ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15. März 2013) ist Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit sie den besonderen Bedingungen dieses Vertrages nicht widersprechen. Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und gehen den Regelungen in der ÖNORM B 2110 vor, soweit sie diese ergänzen, ersetzen oder ihnen widersprechen.

### **REGELUNGEN IM BESONDEREN:**

#### **B-01** Änderung zu Abschnitt 5.1.1 (*Allgemeines*)

Dieser Abschnitt entfällt zur Gänze.

#### **B-02** Änderung zu Abschnitt 5.4. (*behördliche Genehmigungen*)

Die Kosten, die aus behördlichen Vorschriften und Anordnungen erwachsen, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung schon Gültigkeit hatten, sind zur Gänze durch den AG zu tragen, gleichgültig, ob diese bei der Ausschreibung bekanntgegeben wurden oder nicht.

**B-03** Ergänzung zu Abschnitt 5.5. (*Unterlagen*)

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, so gilt hierfür eine gesonderte Vergütung als bedungen, sofern nicht Gegenteiliges ausdrücklich vorgesehen ist.

**B-04** Ergänzung zu Abschnitt 5.6. (*Verwendung der Unterlagen*)

Jene Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat, verbleiben – wie auch die Urheberrechte daran – mit ihrer Übergabe im Eigentum des AN.

**B-05** Änderung zu Abschnitt 5.8. (*Rücktritt*)

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN berechtigt den AG nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Ausführungs-/Fertigstellungsfristen gefährdet sind und dem AG aus der Überschreitung dieser Fristen ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen würde. Die Beweispflicht trifft den AG.

**B-06** Änderung zu Abschnitt 5.8.3. (*Folgen des Rücktrittes*)

Dieser Punkt wird dahingehend abgeändert, als eine Ersatzpflicht des AN nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln besteht. Die Ersatzpflicht des AN ist bei grob fahrlässigem Handeln auf den positiven Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche des AG sind mit 5% der Auftragssumme begrenzt.

**B-07** Änderung zu Abschnitt 5.9.2. (*Schlichtungsverfahren*)

Dieser Abschnitt entfällt.

**B-08** Änderung zu Abschnitt 6.2.2. (*Subunternehmer*)

Der zweite Satz entfällt.

**B-09** Ergänzung zu Abschnitt 6.2.3. (*Nebenleistungen*)

Mit den vereinbarten Preisen sind nur jene Nebenleistungen abgegolten, die üblicherweise nicht gesondert zu vergüten sind. Dies insoweit, als der dafür in der Regel anfallende Aufwand nicht überschritten wird und in den gegenständlichen Bedingungen keine gegenteilige Regelung vorhanden ist. Das Beistellen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien, zum Beispiel für Kontrollmessungen und für Prüfungen des Werkes, ist gesondert zu vergüten.

**B-10** Ergänzung zu Abschnitt 6.2.4. (*Prüf- und Warnpflicht*)

Sowohl extensive Prüfungen, als auch indirekte Sichtprüfungen (mit Sichthilfen wie Vergrößerungslinsen, Endoskopen, faseroptischen Geräten, Kameras und dergleichen) bedürfen der Festlegung in der Leistungsbeschreibung. Werden bei der Ausführung von der Leistungsbeschreibung abweichende Bodenverhältnisse angetroffen, so ist der AN entweder berechtigt, das Werk vertragsgemäß auszuführen und Mehrkosten und eine Anpassung der Leistungsfrist zu verlangen, oder aber ohne Angabe weiterer Gründe vom Vertrag zurückzutreten.

**B-11** Ergänzung zu Abschnitt 6.2.5. (*Zusammenwirken*)

Der AG hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht herzustellen und von ihm zu erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten.

**B-12** Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 6.2.7.2.1. (*Baubuch*)

Der AG hat ein Baubuch zu führen. Die Regelungen des zweiten Absatzes werden dahingehend geändert, dass Eintragungen des AN als bestätigt gelten, wenn der AG nicht innerhalb von zwei

Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AN ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AG zu reagieren. Die Eintragungen des AG haben somit bloß deklarativen Charakter.

**B-13** Ergänzung zu 6.2.7.2.2. (*Bautagesberichte*)

Der AN ist nicht verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Tut er dies dennoch, so werden die Regelungen des zweiten Absatzes dahingehend geändert, dass Eintragungen des AN als bestätigt gelten, wenn der AG nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AN ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AG zu reagieren. Die Eintragungen des AG haben somit bloß deklarativen Charakter.

**B-14** Ergänzung zu Abschnitt 6.2.8.1. (*Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung*)

Der AG hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Mehrkosten aus der Erhaltung aus eigenem zu tragen. Der AN haftet für Schäden, welche anderen Straßenbenützern durch seine Tätigkeit erwachsen, nur nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

**B-15** Änderung zu Abschnitt 6.2.8.4. (*Baustellensicherung*)

Die Kosten für diese Maßnahmen sind, soweit nicht Unentgeltlichkeit oder der Enthalt dieser Positionen im Pauschalpreis ausdrücklich schriftlich vereinbart war, gesondert zu vergüten. Die Haftung des AN aus einer Unterlassung der Baustellensicherung wird auf Vorsatz (positiver Schaden + entgangener Gewinn) und grobe Fahrlässigkeit (nur positiver Schaden) beschränkt, Ersatzansprüche des AG sind mit 5% der Auftragssumme begrenzt.

**B-16** Ergänzung zu Abschnitt 6.5. (*Verzug*)

Notwendige Änderungen der festgelegten Fristen hat der AG dem AN spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn nachweislich schriftlich anzuzeigen. Die geänderten Fristen gelten als neu vereinbart, wenn der AN nicht innerhalb von 14 Tagen diesen Friständerungen widerspricht. Entstehen durch die geänderten Fristen und Termine für den AN Mehrkosten (Material, Personal, etc.), so ist der AG zur Bezahlung dieser Mehrkosten verpflichtet. Schadenersatz aus Verzug wird nur unter den Bedingungen zu B-06 geleistet.

**B-17** Änderung zu Abschnitt 6.5.2 (*Fixgeschäft*)

Dieser Abschnitt entfällt.

**B-18** Änderung zu Abschnitt 6.5.3. (*Vertragsstrafe*)

Dieser Abschnitt wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Anspruch des AG auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht nur dann, wenn diesem ein Schaden nachweislich entstanden ist und auf Seiten des AN zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Vertragsstrafe steht dem AG nur dann zu, wenn sie im jeweiligen Werkvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Die Vertragsstrafe ist mit 5 % der Auftragssumme - maximal aber mit der Höhe des tatsächlichen Schadens - insgesamt begrenzt und darf 0,5 % der Auftragssumme pro Kalendertag des Verzugs nicht überschreiten. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist durch den AN nur insoweit zu ersetzen, als dieser vom AN zumindest grob fahrlässig verursacht wurde, wobei sich die Ersatzpflicht des AN dann auf den positiven Schaden beschränkt. Schadenersatzansprüche des AG sind mit 5% der Auftragssumme begrenzt. Jedenfalls ist § 1336 ABGB anzuwenden. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist sind die neuen Termine nur bei gesonderter Vereinbarung pönalisiert.

**B-19** Änderung zu Abschnitt 7. (*Leistungsabweichung und ihre Folgen*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Beeinflusst eine Leistungsabweichung oder Leistungsänderung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, steht dem AN jedenfalls im Umfang dieser Leistungsänderung eine entsprechende Entlohnung zu, sofern nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird. Einer gesonderten Verständigung des AG bedarf es nur dann, wenn durch die geänderten Leistungen die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 20 % überschritten wird. In diesem Fall hat der AN dem AG ein Nachtragsanbot zukommen zu lassen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Angebotes beim AG keine Rückmeldung, so gilt das Nachtragsanbot als angenommen. Die Verständigungspflicht entfällt, wenn Leistungen auf Anordnung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des AG oder seiner Leute erbracht werden. Im Falle einer Leistungsänderung oder Leistungsabweichung kann der AN Entgelt und Leistungsfristen auch ohne Mitteilung nach 7.3. anpassen.

**B-20** Ergänzung zu Abschnitt 7.2. (*Zuordnung der Sphäre der Vertragspartner*)

Das Schlechtwetterrisiko trägt in jedem Fall der AG. Ebenso das Risiko aus behördlich oder gesetzlich angeordneten Betriebsschließungen oder das „Katastrophenrisiko“ (Epidemien und dergleichen). Behinderungen führen nur dann zu einer Schadenersatzpflicht des AN, wenn die Behinderung länger als 4 Wochen dauert und zu mindest grobe Fahrlässigkeit des AN vorliegt. Nur im Fall der Überschreitung dieser Frist hat der AG Anspruch auf Ersatz des nachweislich wirklichen Schadens, nicht aber auf Ersatz des ihm entgangenen Gewinns. Mehrkosten werden nur dann ersetzt, wenn sie vom AN zu mindest grob fahrlässig verursacht wurden. Mehrkosten können innerhalb der Verjährungsfrist für Schlussrechnungen geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche des AN sind mit maximal 5% der Auftragssumme begrenzt.

**B-21** Änderungen zu 7.4.3. (*Anspruchsverlust*)

Dieser Abschnitt entfällt.

**B-22** Änderung zu Abschnitt 7.4.4. (*Mengenänderungen*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ergänzt:

Bei Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen des AN ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehrkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist.

Der AG hingegen ist nicht berechtigt, bei Über- oder Unterschreitung der im LV vorgegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis im Sinne 5.24.6 einen neuen Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Minderkosten festzulegen.

**B-23** Änderung zu Abschnitt 7.5. (*Außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen*)

Dieser Abschnitt wird durch nachstehende Formulierung ersetzt:

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder diese Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren oder dem zumindest überwiegenden Vorteil des AG dienen.

**B-24** Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 8.2. (*Mengenberechnung*)

Führt der AN Aufmassbücher, so sind diese der Abrechnung zu Grunde zu legen. Es gilt Punkt B-11.

**B-25** Ergänzung zu Abschnitt 8.3.2. (*Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan*)

Abschlags- und Teilrechnung können ungeachtet der Aufnahme darin enthaltener Positionen in die Schlussrechnung innerhalb von sechs Jahren ab Übernahme des Gewerkes gerichtlich geltend gemacht werden. Als Übernahmetermin gilt – sofern keine gemeinsame Abnahme erfolgt ist – der Tag des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber. Die selbständige Verjährung von Abschlags- oder Teilrechnungen kommt nicht in Betracht.

**B-26** Änderung zu Abschnitt 8.4. (*Zahlung*)

Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen werden unabhängig von der Auftragssumme innerhalb von 10 Tagen nach Erbringung der (Teil-)Leistung und Eingang der Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.

**B-27** Ergänzung zu Abschnitt 8.4.1.5. (*Strittige Positionen*)

Bloße Massen- oder Preiskorrekturen im Sinne von Streichungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

**B-28** Änderung zu Abschnitt 8.4.2. (*Annahme der Zahlung*)

Dieser Abschnitt wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Nachträgliche Forderungen – gleich, ob diese bereits in Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen enthalten waren oder nicht – können innerhalb von sechs Jahren ab Übernahme geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Hat keine gemeinsame Übernahme stattgefunden, so gilt für den Beginn des Fristenlaufs der Tag des Zugangs der Schlussrechnung beim AG.

**B-29** Änderung zu Abschnitt 8.4.3. (*Überzahlungen*)

Dieser Abschnitt entfällt.

**B-30** Änderung zu Abschnitt 8.7. (*Sicherstellung*)

Dieser Abschnitt entfällt.

**B-31** Änderung zu Abschnitt 10. (*Übernahme*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Es gilt die förmliche Übernahme durch den AG als vereinbart. Die Übernahme gilt als bewirkt, wenn der AG durch den AN zur Vornahme der Übernahmehandlung aufgefordert wird und eine solche nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung beim AG tatsächlich stattfindet. Als Übergabetermin gilt in einem solchen Fall der Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung beim AG. Die Übernahme darf nur bei solchen Mängeln verweigert werden, die einen Wandlungsanspruch des AG begründen. Das Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausgeschlossen.

**B-32** Ergänzung zu Abschnitt 12.1.2. (*Kostentragung der Wiederherstellung*)

Eine Schad- und Klagloshaltung durch den AN kommt nur bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Handeln in Betracht. Die Schadenersatzpflicht des AN wird bei grob fahrlässigem Handeln auf den positiven Schaden eingeschränkt. Schadenersatzansprüche des AG sind mit 5% der Auftragssumme begrenzt.

**B-33** Ergänzung zu Abschnitt 12.2. (*Gewährleistung*)

Anstelle des Abschnittes 12.2. gilt Punkt 10. dieser AGB. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN nach erfolgter Mängelbehebung richtet sich nach der Gewährleistungsfrist für das ursprüngliche Gewerk. Erfolgt die Mängelbehebung durch den AN, so wird durch die Mängelbehebung keine neue Frist in Gang gesetzt. Ein allfälliger Rückgriff gegen den AN im Sinne der Regelung des § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

**B-34** Änderung zu Abschnitt 12.3. (*Schadenersatz*)

Dieser Abschnitt wird insoweit abgeändert, als der AN dem AG nur für vorsätzliches Handeln unbeschränkt (positiver Schaden und entgangener Gewinn) haftet; bei grober Fahrlässigkeit wird nur der positive Schaden ersetzt. In beiden Fällen gilt die Haftungsbeschränkung nach Pkt. 12.3. der ÖNORM B 2110. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Beweislast für das Verschulden hat in jedem Falle der AG zu tragen.

**B-35** Änderung zu Abschnitt 12.5. (*Schutzrechte*)

Dieser Abschnitt entfällt.

.....  
Ort Datum

.....  
Ort Datum

.....  
AG firmenmäßige Fertigung

.....  
AN firmenmäßige Fertigung